

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

144 (18.6.1881)

Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 18. Juni 1881.

Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag.

Der jüngst abgeschlossene deutsch-schweizerische Handelsvertrag nebst Anlagen lautet wie folgt:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, andererseits, von der Absicht geleitet, den am 13. Mai 1869 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 1. Mai 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handels- und Zollvertrag in seinen wesentlichen Bestimmungen weiterhin aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnet und zu Bevollmächtigten ernannt: Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Dr. Arnold Roth, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Allerhöchster Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Karl Heinrich v. Bötticher, welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die beiden vertragsschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zu gestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragsschließenden Theile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen. Die vertragsschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegeneinander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände. Die vertragsschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Art. 2. Hinsichtlich der in der Anlage A. bezeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theils nach dem Gebiete des andern Theils gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Art. 3. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein. In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragsschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 4. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragsschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrag angeschlossen finden.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist: 1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiet des einen der vertragsschließenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr oder als Muster eingeführt werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; 2) Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird; 3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Del, Getreide u. dgl. von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingeführt werden, oder nachdem Del, Getreide u. dgl. darin ausgeführt worden, zurückkommen; 4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weideweise in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragsschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Rückkehr aus dem Veredelungsland von Eingangsabgaben befreit bleiben: a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stichen, sowie Garne, welche zum Stricken, b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spigen und Posamentierwaaren, c. Garne in geschlechten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben, d. Seide, welche zum Färben, e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerk-Vercitung, f. Gegenstände, welche zum Fadiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind; g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist. Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden. Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche nach erfolgter Veredelung in das Veredelungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Art. 7. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragsschließenden Theile die Zollbefreiung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollfreiheit verträgt.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staats (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästiger Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Art. 9. Der im vorstehenden Art. 8 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin,

daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren bermaligen Ansat erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältniß auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll. Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welche auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Anlässe nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Art. 10. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staat, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragsschließenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Art. 11. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken sollen die Angehörigen des einen der vertragsschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragsschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des andern Theils durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen. Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des andern Theils nur in so fern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathstaate in der Benutzung der Marken geschäftlich sind.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag ab, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragsschließenden Theile behalten sich die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesem Vertrag jederlei Änderungen anzunehmen, welche mit dem Geist und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargebracht werden wird.

Art. 13. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden bis spätestens am 3. Juni 1881 in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) Karl Heinr. v. Bötticher.

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des andern Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches, darunter auch Beeren mit Ausschluß der Weintrauben; lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln; Heu, Laub, Schilf, Stroh; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind; Steine, rohe; edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch; Münzgeräth; Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer-schlag, Eisen-Feilspähne), von Glasbläsen, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifen-fabereien, die Unterlaube; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Hornspähne, Klauen, Knochen, Knochen-mehl; Thierfelle; Reimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Reimfabrikation geeignete Lederabfälle; Branntwein-Spülige; Leber; Weinfelle, trockene oder teigartige; Delfische; Kleie; Spreu; Holzspäne; Steinlohen-Arbe; Dinger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aiche, Kalkfächer, Knochenstaub, Zunder u. dergl.

2) Kunststoffe, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

3) Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

4) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrachte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrachte Hausgeräte und Effekten, gebrachte Fabrikgeräthigkeiten und gebrachtes Handwerkszeug von Ausgehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubnis neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des andern Theils niederlassen.

5) Gebrachte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Geschäftsgegenstände eingehen, auf besondere Erlaubnis.

6) Reisegerät, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

7) Wagen einschließend der Eisenbahn-Fahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrachten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgang an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahn-Fahrzeuge inländischer Eisenbahn-Verwaltungen, sowie die bereits in den Fabriken eingestellten Eisenbahn-Fahrzeuge ausländischer Eisenbahn-Verwaltungen; Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubnis auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seitdem im Gebrauche derselben sich befinden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche bei'm Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Benutzung eines Reisenden oder Frachtwagens gehören, zum Waarentransport oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Anlage B.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1. Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit: Getreide in Garben oder in Aehren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Rebstöcke, Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Gütern dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Desraudationen allfällig bestehenden Kontrollen. Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landquers bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit: 1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erste zurückkommt; dergleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiete gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden. 2) Holz, Loh (Rinde), Getreide, Delfamen, Sauf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiete zurückgebracht werden. 3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen. 4) Die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß 1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr, an einer Grenzoll-Stelle behufs vorläufiger Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet, und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden; und daß 2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzoll-Stelle angelegten Frist stattfinden. Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzoll-Stellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Belgien.

Brüssel, 15. Juni. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte die französische Republik sämtliche katholische Pfarrgüter eingezogen und nur diejenigen verschont, deren geistliche Inhaber damals den Eid auf die Verfassung leisteten. Vor 50 Jahren übernahm der belgische Staat die verfassungsgemäße Verpflichtung, sämtlichen Geistlichen das Gehalt auszusahlen. Denjenigen Pfarrern, welche noch Inhaber von Pfarrgütern waren, wurden die Einkünfte, die sie aus denselben bezogen, vom Gehalt abgerechnet. Vor fünf Jahren gab es solcher Pfarrstellen noch 77, die zusammen 130 ha Land besaßen und davon etwa 8000 Fr. Einkünfte bezogen. Heute hat nun die Deputirtenkammer mit 44 gegen 36 Stimmen einen Gesetzentwurf genehmigt, welcher der Staat die Verwaltung dieser Pfarrgüter an sich nehmen soll, da er ja doch für die Befoldung der Geistlichen aufzukommen hat. Wozu war im Namen der Rechte dagegen mit dem Einwand aufgetreten, daß hier eine Besitztitel-Frage vorliege, welche nur von den Gerichten entschieden werden könne. Derselbe griff auch die Naturalisationsvorlage, wie schon gestern kurz gemeldet, auf das Festigste an, weil sie lediglich bezwecke, die vielen Ausländer, namentlich „Prussien“, die in Belgien wohnhaft seien, wahlberechtigt zu machen und zur Verstärkung der liberalen Partei zu den nächsten Wahlen heranzuziehen.

Literatur-Anzeigen.

„Die Hohenzollern und das Deutsche Vaterland“ von Dr. R. Graf Stillfried-Alcantara und Professor Dr. Bernhard Kugler. Mit etwa 350 Illustrationen, darunter gegen 60 Vollbilder von Camphausen, Mangel, Thumann, A. v. Werner und vielen Anderen. Vollständig in 25 Lieferungen Folioformat à 2 Mark. Friedrich Brudmann's Verlag in München.

Von dem bereits wiederholt in unserer Blatte anerkannt besprochenen neuen Prachtwerke „Die Hohenzollern und das Deutsche Vaterland“ sind kürzlich die fünfte und sechste Lieferung erschienen. Der Text bringt uns die Fortsetzung des „Großen Kurfürsten“, in der wir auf breitem kulturhistorischen Hintergrund ein sorgfältig abgerundetes Bild jenes großen Fürsten erhalten. Vorzügliche charakteristische Porträts nach alten Originalgemälden im königl. Schlosse zu Berlin, Medaillenabbildungen, reizvolle Initialen und freie Kompositionen unserer ersten Meister begleiten den Text Seite für Seite. Zu ihnen gesellen sich wirksame ganzseitige Bilder: „Kurfürst Friedrich Wilhelm im Haag“ von Professor Cretius in Berlin, „die Kurfürstliche Familie um 1664“ nach dem gleichzeitigen Originalgemälde im königl. Schlosse zu Berlin von Jan Mytens, „die Schlacht bei Febrbellin“ von Professor A. Eybel und „die Landung des Großen Kurfürsten auf Rügen“ von Professor D. Kreschmer, zwei Berliner Künstler, die auf dem Gebiete vaterländischer Malerei längst allgemeine Anerkennung gefunden haben.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patent-Bureau von Reich...

Bremen, 16. Juni. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard...

Paris, 15. Juni. Weizen loco fest, auf Termine fest, per Herbst...

11.22 G., 11.25 B. Hafer per Herbst 6.45 G., 6.50 B., Mais...

Antwerpen, 16. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht...

Verantwortlicher Redakteur: F. Reffler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 16. Juni 1881.

Table of Frankfurt exchange rates and prices for various goods like wheat, oil, and sugar.

Preise der Woche vom 5. bis 12. Juni 1881. (Mittelwert vom Statistischen Bureau.)

Table showing weekly prices for various commodities across different locations.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen.

517.2. Nr. 11,694. Mannheim. In Sachen des Konkurrenten Erhard...

Mannheim, den 13. Juni 1881. Die Gerichtsschreiberei...

522.2. Nr. 10,068. Engen. Der Handelsmann Abraham Rothchild...

Engen, den 14. Juni 1881. J. Schaffauer, Gerichtsschreiber...

516.2. Nr. 13,462. Forstheim. Die Württ. Hypothekendank...

540. Wädlingen. In der Konkursache des Kaufmanns...

Zahlung von 147 M. 88 Pf. und 5/10 Jins vom 1. Februar 1881...

Forstheim, den 11. Juni 1881. Sigmund, Gerichtsschreiber...

525.2. Nr. 4537. Säckingen. In Sachen...

Säckingen, den 2. Juni 1881. Unbekannte, Aufforderung betr.

Karl Dassenbach, Tagelöhner von hier...

1. Viertel Ruthen Ackerfeld im unteren Rebberg...

2. 1 Viertel 89 Ruthen Ackerfeld in den Langenfeldern...

Säckingen, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

513. Nr. 3497. Säckingen. Eleonora Thomann, ledig...

Säckingen, den 14. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

526.3. Nr. 6544. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung...

Bonndorf, den 27. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber...

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

Zeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen...

Die Konkursmasse beträgt 3667 M. 50 Pf...

Den 17. Juni 1881. Konkursverwalter Weigand.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

513. Nr. 3497. Säckingen. Eleonora Thomann, ledig...

Säckingen, den 14. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

526.3. Nr. 6544. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung...

Bonndorf, den 27. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber...

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

mund von dort eingewiesen. Bonndorf, den 27. Mai 1881.

Der Gerichtsschreiber: Kobler.

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

513. Nr. 3497. Säckingen. Eleonora Thomann, ledig...

Säckingen, den 14. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

526.3. Nr. 6544. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung...

Bonndorf, den 27. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber...

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

drich Ackermann in Weinheim. Inhaber der Firma ist Friedrich...

Weinheim, den 7. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

546.3. Nr. 8731. Offenburg. Emil Adam Reffler von Achern...

Offenburg, den 13. Juni 1881. Der Groß. Staatsanwalt...

528.3. Nr. 3875. Korb. Gegen die Wehrmänner:

1. David Joder von Korb, 2. Michael Fandi von Weigelsdorf...

Offenburg, den 13. Juni 1881. Der Groß. Staatsanwalt...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

513. Nr. 3497. Säckingen. Eleonora Thomann, ledig...

Säckingen, den 14. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

526.3. Nr. 6544. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung...

Bonndorf, den 27. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber...

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

548.1. Nr. 13,561. Bruchsal. Die Verschollenheit des...

Bruchsal, den 2. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

513. Nr. 3497. Säckingen. Eleonora Thomann, ledig...

Säckingen, den 14. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.

526.3. Nr. 6544. Bonndorf. Nachdem auf die Aufforderung...

Bonndorf, den 27. Mai 1881. Der Gerichtsschreiber...

549. Krautheim. Ambros Wagner von Affenbach...

Krautheim, den 10. Juni 1881. Der Gerichtsschreiber...

547.3. Nr. 4363. Weinheim. In das Firmenregister wurde unter...

Weinheim, den 25. Juni 1881. Grob, bad. Amtsgericht.